

von Angestellten berücksichtigt werden könnte. Es werde auf diese Eingabe also zurückzukommen sein.

Sodann hätte die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen unter dem 14. Januar 1902 an den Vorsitzenden der Kommission für Arbeiterstatistik eine Eingabe gerichtet, in der gebeten werde, bei den Erhebungen auch die genannte Vereinigung zur Auskunftserteilung heranziehen zu wollen.

Eine besondere Veranlassung, diesem Antrage stattzugeben, liege seines Erachtens nicht vor, da die Regelung der Verhältnisse der Sortiments-Buchhandlungsgehilfen bereits in § 139c der Gewerbeordnung erfolgt sei.

Ein Beschluß der Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine vom 9. bis 11. Juni 1902 zu Kassel ferner fordere mündliche Vernehmungen von Auskunftspersonen, sowie Ausdehnung der Erhebung auf die sonstigen Arbeitsverhältnisse der Kontorangestellten, und die gleiche Forderung habe der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in einer Eingabe vom 9. August 1902 an den Vorsitzenden des Beirats für Arbeiterstatistik aufgestellt.

Bevor an der Hand der bisherigen Erhebung und der vorliegenden Eingabe darüber eine Entscheidung getroffen werden könne, ob die geforderten Ergänzungen der bisherigen Erhebung durchzuführen seien, müsse man sich klar werden, ob die Ergebnisse der bisherigen Erhebung als grundlegendes, sicheres Fundament für die Beurteilung der Verhältnisse der Kontorangestellten betrachtet werden können, das nur noch eines gewissen Ausbaues bedürfe, oder ob die bisherige Erhebung in ihren Grundlagen falsch sei.

Er stehe nicht an, das erstere mit voller Entschiedenheit zu bejahen, trotz der schweren Angriffe, die der zuletzt genannte Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband für angebracht gehalten habe, gegen die Grundlagen der bisherigen Untersuchung zu erheben.

Die Kritik des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes sei von vornherein durch den Wunsch, ein bestimmtes Resultat zu erhalten, beeinflusst.

Welchen Geistes diese Kritik sei, dafür möchte er anführen, daß das grundlegende Prinzip aller bisherigen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, nämlich die Beschränkung der Erhebung auf 10 Prozent der Betriebe rundweg als »Unging« bezeichnet und daß verlangt werde, die Erhebung hätte auf 10 Prozent aller in Kontoren beschäftigten Personen erstreckt werden sollen. Gerade bei Wahl dieses letzteren Prinzips hätte man ein vollständig verschobenes Bild erhalten. Hauptsächlich würden die größeren Betriebe nur von der Erhebung betroffen werden, und es würden die Verhältnisse einer viel geringeren Anzahl von Betrieben erforscht werden. Von gleichem Wert sei die Kritik, die sich dagegen richte, daß die Landesregierungen und nicht die Reichsregierung die Erhebungsorte bestimmt haben. Die Landesregierungen ständen den Verhältnissen doch näher und könnten viel leichter als eine Reichsbehörde in Berlin eine Entscheidung treffen, welche Orte als typisch in Betracht kommen.

Ein Hauptvorwurf, der erhoben sei, richte sich gegen die angeblich völlig verfehlte Auswahl der Erhebungsorte. Es werde darauf hingewiesen, daß im Königreich Sachsen Dresden in der Erhebung fehle, in Baden — Karlsruhe, in Württemberg — Ulm, daß Städte wie Thorn, Remscheid, Hannover nicht berücksichtigt seien. Im ersten Augenblick wirke das bei Dresden ja verblüffend, bei näherer Ueberlegung erkenne man die Fortlassung von Dresden aber als ganz gerechtfertigt. Daß bei einer Stichprobenenquete nicht alle Großstädte berücksichtigt werden können, sei klar, und daß die sächsische Regierung bei der Wahl zwischen Leipzig und Dresden als den für die Kontorerhebung typischen Ort

Leipzig gewählt habe, würde von allen Kennern der Verhältnisse wohl gebilligt werden. Ebenso liege die Sache seines Wissens mit Karlsruhe, und ebenso auch in Württemberg. Wenn Reutlingen und Göttingen dort berücksichtigt seien, Ulm dagegen nicht, so sei das durchaus zweckentsprechend. Ulm habe außer einigen großen Bierbrauereien verhältnismäßig wenig Industrie, die dortigen Verhältnisse seien für Württemberg in keiner Weise typisch. Die Landesregierungen haben, das sei sein Eindruck, die Verhältnisse durchaus richtig beurteilt, jedenfalls richtiger als der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband.

Die Fehler, die bei der Durchführung der Erhebung wirklich gemacht worden sind, seien auf Seite 3 der Erhebung angegeben. Diese Fehler seien aber nicht von solcher Bedeutung, daß das Resultat der Erhebung dadurch irgendwie wesentlich beeinträchtigt werde.

Ein Fehler von Bedeutung sei seines Erachtens nur bei Erfassung der Lehrlingsverhältnisse gemacht, worauf auch in dem Text der Erhebung selbst hingewiesen werde. Es hätten nach der Ausführungs-Anweisung die Betriebe, die nur Lehrlinge halten, nicht berücksichtigt werden sollen. Irrtümlich seien aber bei der Durchführung der Erhebung an eine größere Anzahl jener Lehrlingsbetriebe Fragebogen ausgegeben und auch beantwortet worden. Diese Fragebogen seien auch verarbeitet. Es sei nun klar, daß das so gewonnene Bild der Lehrlingsverhältnisse unvollständig sei, und in dieser Richtung werde vornehmlich die Erhebung zu ergänzen sein. Dagegen stehe er nicht auf dem Standpunkt, daß dieserhalb neue Fragebogen ausgegeben und eine Nacherhebung zu veranstalten sei. Lücken kämen in jeder Erhebung vor, diese könnten bei der Vernehmung ausgefüllt werden. Im wesentlichen, das wolle er nochmals betonen, sei das gewonnene Zahlenmaterial gut und auch vollständig.

Bevor er nun auf die Frage eingehe, ob das bisher gewonnene Material ausreiche, um eine Entscheidung zu treffen, ob ein gesetzgeberischer Eingriff stattfinden solle oder nicht, oder ob und in welcher Weise eine Ergänzung des Materials stattfinden solle, wolle er ganz kurz die Resultate der bisherigen Erhebung selbst vorführen.

Von den 13673 Betrieben mit 69686 Hilfspersonen, auf welche sich die Erhebung erstreckt, haben eine regelmäßige Arbeitszeit

von 9 Stunden und weniger	6818 Betriebe u.	40530 Pers.,
von mehr als 9—10 Stunden	4040	20292
" " " 10—11	2085	7042
" " " 11	730	1822

58,01 Prozent des Personals in den bearbeiteten Betrieben haben danach eine regelmäßige Arbeitszeit bis zu 9 Stunden, 87,2 Prozent eine solche bis zu 10 Stunden. Es sei das ein so günstiges Resultat, wie es sich noch bei keiner der bisherigen Erhebungen ergeben habe.

Referent trägt ferner die Ergebnisse der Erhebungen über die Arbeitsdauer in Betrieben mit geteilter und ungeteilter Arbeitszeit, die Arbeitszeit der Betriebe mit nur einer Hilfsperson und in größeren Betrieben, in den Großbetrieben der Großstädte, in den Mittel- und Kleinstädten u. s. w. vor.

Die Zeit des Beginns und des Endes der Arbeitszeit gebe zu keinen Bedenken Anlaß. Begonnen werde nur in 41 Prozent der Betriebe vor 8, frühestens 7 Uhr morgens, in vielen Fällen erst um 9 Uhr. Das Ende der Arbeitszeit liege für die überwiegende Anzahl der Betriebe vor bzw. um 8 Uhr, regelmäßige Nacharbeit komme überhaupt nicht vor.

Auch bezüglich der Mittagspause seien die Ergebnisse nicht ungünstig, jedenfalls günstiger als in andern Betrieben. Gewiß sei eine zweistündige Mittagspause wünschenswert,